fall auf 14 Tage, im zwenten auf 3 Monate, im britten aber auf unbestimmte Zeit ind Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Bur strengen Haltung hierauf sind samtliche obrigkeitliche Behorben durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts oder Polizen. Unterbedienten oder für den Soldaten von
der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Straswerkhaus. Commission
auszahlen wird.

Bur desto volligern Erreichung des unverkennbar heilfamen 3wecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßen. bettler aus mißgeleitetem Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hulfsleistung besehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadtthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militärs als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Auss wärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Vettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Richtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren konnen, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der davin auf das Vetteln gesesten Strafe zu warnen.

Detmold ben 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung baselbst.

Mum?

#### Mum. X.

# Circulare an die Alemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwartig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nothig ist: so wird solches kunftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Gesschäfte benzuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

## Mum. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Mthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierens der Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Uetrecht zc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen- Ordens.

Damit die Prozeskosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie ben einer Verhandlung auch der gezringfügigen Nechtssachen nach der Formlichkeit gemeiner Prozestskufter Band.

ordnung sich nicht selten ereignet; und damit daher diese möglichst abgefürzt und ohne langen Umtrieb zur Entscheidung befordert werden: fo wollen und verordnen Wir mit Benrath gefreuer Landffans De, daß funftig in allen Klagsachen, beren Gegenstand nicht uber 25 Rthl. am Werth beträgt, nicht nur ben famtlichen Untergerich: ten Unsers Landes, ben welchen bisher schon ein schriftliches Berfahren überhaupt nur in wichtigen Sachen Statt fand, und ferner nur Statt findet, sondern auch ben Unfern Obergerichten blos mundlich zum Protocoll, ohne Zulaffung einiger Sabschriften, wenn gleich baben ben Partheyen der Benstand eines recipirten Abvocaten fren bleibt, verfahren werden, und die Bernehmung ber vorgeschlagenen Zeugen zwar eidlich, aber nur summarisch geschehen solle.

Bur allgemeinen genauen Beachtung ift diese Berordnung durch

bas Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 3ten November 1801.

#### Mum. XII.

Verordnung wegen des Verkaufs der Rodels : oder Fisch= forner, von 1802.

Der Verkauf ber Rockels : oder Rischkörner wird, da sie sowohl argtlich, als im gemeinen Leben entbehrt werden konnen, und megen ihrer giftigen Eigenschaft fur die Gesundheit schadlich sind, ben Apothefern, Materialiften und Kauffeuten hiermit ben Bermeibung nachdrücklicher Strafe ganglich unterfagt, und werben die Obrigfeiten und insbesondere Die Physiker angewiesen, auf die Entgegenhandlungen zu achten.

Detmold ben 22ten April 1802.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

## Mum. XIII.

Bekanntmachung des Antritts Serenissimae Vormunds schaftlicher Regierung, von 1802.

Don Gottes Engben Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Eble Frau und Grafin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin zu Unhalt, Berzogin ju Sachsen, Engern und Bestphalen, Graffin ju Alscanien ic.

Bormunberin und Regentin.

Da Wir nach dem großen und schmerzlichen Verluft Unseres vielgeliebten herrn Gemahle, des weiland Durchlauchtigften Rurften und Beren, Beren Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenden Fürften gur Lippe, Liebben, die Bormundschaft über Unfere benden Herren Sohne, Des Erbpringen Paul Allerander Leopold, und des Pringen Friedrich Albrecht August, Liebden, Liebden übernommen, Die Kaiserliche Allerhöchste Bestätigung erhalten und die Regierung bes Candes wurklich angetreten haben; fo ermahnen Wir alle Un. terthanen dieser Grafschaft, Die Ihnen vermoge geleisteter Gulbigung obliegenden Pflichten und Gehorsam auch während Unserer Wormundschaftlichen Regierung getreulich zu erfüllen, wogegen Wir bann auf bas unverbruchlichste Allen und jeden Landesmutterliche Rurforge und Schut, Die genauefte Sandhabung ber Gerech. tigfeit und Bewahrung des Gigenthums verfprechen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 18ten May 1802.

Mum.